Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **MV 19/3628**

Fachbereich	**Datum**
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	06.06.2019

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Stadtrat	26.06.2019	Ö

Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten

Sachverhalt:

Gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung sind die Beigeordneten nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz zu Beamten zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte. Hierzu wird ihnen eine Ernennungsurkunde ausgehändigt.

Nach Aushändigung der Urkunde durch den Oberbürgermeister werden die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung vereidigt. Dies geschieht gem. § 51 Landesbeamtengesetz (LBG) durch Sprechen folgender Formel:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gotte helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Über die Ablegung dieser Eidesformel wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Beigeordneten zu unterzeichnen ist.

Danach erfolgt die Einführung in das Amt durch den Oberbürgermeister.

Bei Wiederwahl eines Beigeordneten entfallen gem. § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO Vereidigung und Einführung.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten ist auf die Wahlzeit des Stadtrates beschränkt. Die Beigeordneten bleiben jedoch bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister